



Amtsgericht Mettmann

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Montag, 14.12.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 4, Gartenstraße 7, 40822 Mettmann**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hochdahl, Blatt 8932,

BV lfd. Nr. 1

186,13/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hochdahl, Flur 38, Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, Brechtstr. 6, Größe: 506 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohnungseigentum in einem Wohn- und Geschäftshaus in 40699 Erkrath, Brechtstraße 6 (Baujahr ca. 1969). Es gibt insgesamt sieben Einheiten im Haus (2 Gewerbeinheiten, 5 Wohneinheiten), die betroffene Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss links. Die Wohnung hat ca. 120 m² Wohnfläche sowie einen Kellerraum und eine Terasse, welche oberhalb der Gewerbeeinrichtung im Erdgeschoss liegt. Die Wohnung verfügt über 4 Zimmer nebst Bad, Küche, Flur und Diele.

Das Gebäude verfügt über ein Kellergeschoss, ein Erdgeschoss (gewerbliche Nutzungen), 1. Obergeschoss und 2. Obergeschoss.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

322.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.